Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax: 0395 5444 545

Landessozialgericht

Mecklenburg Vorpommern

Gerichtsstraße 10

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 25.11.2005

Sache L 8 B 93/05 AS (S 7 ER 33/04)

Anhörungsrüge

Gegen den Beschluß vom 17. November 2005 - Zurückweisung der Beschwerde wegen Unzulässigkeit, Abänderungsverfahren zur einstweiligen Anordnung -, zugestellt unter dem 19.11.2005, wird gemäß § 178a SGG die Anhörungsrüge erhoben.

Dass Gericht hat den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör im Verfahren der einstweiligen Anordnung in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Ein Rechtsmittel oder ein
anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ist nicht mehr gegeben. Damit sind die Kläger
auf den weiteren Instanzenweg verwiesen und müssen über noch längere Zeit unterhalb des
Existenzminimums leben. Dies stellt einen tiefgreifenden Verstoß gegen Verfassungsrechte
dar.

Begründung:

1.

Die Möglichkeit der Anhörungsrüge ist per Gesetz zum 01.01.2005 geschaffen worden, um für den Bürger erkennbar zu machen, dass bei der Verletzung von Verfahrensgrundrechten (wie z.B. unfaires Verfahren, Willkür, Verhinderung des Zugangs zum Gericht), die ansich eine Verfassungsbeschwerde eröffnen würde, der Rechtsschutz durch einen Sonderrechtsbehelf zu gewährleisten ist, der Abhilfe durch das Fachgericht ermöglichen soll.

Nach Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG-Kommentar, 8. Auflage, § 178a, Rn 12, ist die Gehörsrüge auch im Sinne einer Gegenvorstellung zu verstehen und dementsprechend anzuwenden. Dass bedeutet letztlich, dass Anhörungsrügen wie bisher Gegenvorstellungen, gegen unanfechtbare Beschlüsse des SG, LSG und BSG gerichtet werden können, wenn sie das Verfahren abschließen. Vorliegend ist der Beschluß vom 17.11.2005, entsprechend der Rechtsfolgebelehrung, unanfechtbar.

Gemäß dem Ratgeber, RA Dr. jur. Egon Schneider, Praxis der neuen ZPO, 2. Auflage, 2003, Rn 437, sind nach dem letzten Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Gehörsverletzungen auf Gegenvorstellungen (im Zivilprozeßrecht) hin zum Instanzengericht selbst zu korrigieren. Darüber hinaus hat der BGH (s. NJW 2002, 1577) entschieden, dass die Selbstkorretur in der Instanz nicht auf Gehörsrügen beschränkt ist, sondern für **jeden Verfassungsverstoß** gilt, weil Entscheidungen, die unter Verletzung des Verfahrensgrundrechts ergangen sind, auf eine Verfassungsbeschwerde hin aufzuheben wären und damit letztlich keine Bestandskraft entfalten könnten (s. BGHZ 98, 98 ff.; NJW 2000, 590; 2002, 754). Nach Rn. 446 kann eine Gehörsverletzung schon darin liegen, dass das Gericht rechtzeitig eingereichte Schriftsätze überhaupt nicht berücksichtigt.

2.

Vorliegend ist den Klägern im Verfahren der einstweiligen Anordnung der Rechtsweg beschnitten worden. Die Kläger können vor dem Landessozialgericht M+V und dem Bundesverfassungsgericht im einstweiligen Anordnungsverfahren - obwohl rechtszeitig und zügig von Seiten der Kläger beschritten - nicht mehr gehört werden, weil zwischenzeitlich das Hauptsacheverfahren - vorwiegend unter Bezugnahme auf die Entscheidungen zur einstweiligen Anordnung - zu Lasten der Kläger erstinstanzlich beendet wurde. Das Landessozialgericht M+V hat Akten beim Sozialgericht Neubrandenburg belassen und sah sich so nicht in der Lage rechtzeitig eine Entscheidung zu treffen, obwohl beide Gerichte dicht nebeneinander auf einem Gelände ihren Sitz haben. Noch in der Verhandlung vom 20.09.2005 hat der K\bar{\bar{k}}ger zu 1 auf die ausstehende Entscheidung des LSG vergewiesen. Dass SG hat seine Hinweis- und Fürsorgepflicht nicht wahrgenommen und die Verhandlung dennoch fortgesetzt. Im Ergebnis haben das SG und das LSG die Kläger an einer effektiven Rechtsverfolgung gehindert. Bei der Auslegung von Prozeßhandlungen ist § 19 Abs. 4 zu beachten, der auch die Effektivität des Rechtsschutzes garantiert und verbietet, den Zugang zum Gericht, in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise zu erschweren. Das gebietet eine sinnvolle Auslegung des vom Antragsteller Gewollten.

Unfair war der Verfahrensablauf auch deshalb, weil das Verfahren der einstweiligen Anordnung fast ein Jahr dauerte. Durch die überlange Verfahrensdauer sind die Kläger nicht hinnehmbar außerordentlich beschwert und durch die Termingestaltung von einer auf die Sache bezogene einstweilige Anordnung - mit erheblichen Einfluß (BVerfG) auf die Hauptsache - abgeschnitten worden. Zum Verfahrensablauf beziehen sich die Kläger insbesondere auf die Darstellungen im Beschluß vom 17.11.2005, Seiten 3 und 4. Dass Verfahren der einstweiligen Anordnung begann im Dezember 2004 und wurde erst im November 2005 - also später wie das erstinstanzliche Hauptverfahren - abgeschlossen. Eventuelle Kapazitätsprobleme bei den Gerichten dürfen sich nicht zu Lasten der Rechtssuchenden auswirken. Aus Sicht der Kläger ist diese Art der Verfahrensführung bewußt geschehen, um den Klägern die Möglichkeit zu nehmen, die Entscheidung des BverfG zur vorliegenden Verfassungsbeschwerde einzuholen. Dass verstößt gegen den effektiven Justizgewährungsanspruch.

Durch die insgesamt seit Dezember 2004 zögerliche Bearbeitung des Antrages auf einstweilige Anordnung wurde den Klägern dass rechtliche Gehör genommen, weil durch das Sozialgericht Neubrandenburg und das Landessozialgericht M + V verhindert wurde, dass im Rahmen der einstweiligen Anordnung, dass Bundesverfassungs- gericht zur beantragten weiteren einstweiligen Anordnung, nicht hat kommen können.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung beim BVerfG konnte nur anhängig und nicht rechtshängig werden, weil die Entscheidung zum Änderungsverfahren abgewartet werden mußte. Dass SG und das LSG hatten Kenntnis davon, dass die Kläger das Bundesverfassungsgericht angerufen hatten. Dementsprechend wurde seitens der Gerichte die Verfahrensführung gestaltet.

Die Kläger gehen davon aus, dass das SG und das LSG die Bearbeitung der einstweiligen Anordnung willkürlich nicht vorantrieb. Willkürlich ist eine Maßnahme, die im Verhältnis zur Situation, mit der sie gerechtfertigt werden soll, eindeutig unangemessen ist und sich der Eindruck aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör ist außerdem verletzt, weil das Vorbringen bezüglich der vielzahligen Literaturmeinungen - auch unter Zitierung von richterlichen Rechtsmeinungen - nicht berücksichtigt bzw. entsprechend bewertet und im einzelnen nicht mit einer entsprechenden Begründung versehen worden sind. Hinzukommt der Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz, der einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellt. Dass Gericht hätte aufgrund des Vorbringens der Kläger und der beantragten Sacheverständigengutachten, von sich aus Sachverständigengutachten anordnen müssen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden, weil bei ordnungsgemäßer Behandlung der Sache, die Entscheidung anders hätte ausfallen können.

Der Hauptzweck des Verfahrensrechts besteht darin, den betreffenden Bürgern zu einer möglichst gerechten und möglichst schnellen gerichtlichen Sachentscheidung zu verhelfen. Dieser Grundsatz ist vorliegend nicht verwirklicht worden. Ganz im Gegenteil: Eine gerechte und schnelle Sachentscheidung wurde bewußt verhindert. Dass Verfahren hätte so gestaltet werden müssen, dass die Entscheidung des BverfG im Verfahren der einstweiligen Anordnung hätte einfließen können.

3.

Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus Art. 6 Abs. 1 ERMK (Recht auf ein faires Verfahren) abgeleiteten Garantien entsprechen weitgehend den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten.

Soweit sie keine allgemeinen Regeln des Völkerrechts (vgl. Art 25 S. 2 GG) verkörpern, gehen sie zwar den deutschen Gesetzen nicht vor; sie sind aber bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten. Sozialrechtliche Ansprüche fallen unter den Begriff des "zivilrechtlichen Anspruchs" im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ERMK. Das gilt für alle sozialen Rechte, die aus einer gesetzlichen Vorschrift abgeleitet werden (s. Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG-Kommentar, 8. Auflage, Vor § 60 Rn 2, 2a).

Das Bundesverfassungsgericht hat gemäß des Beschlusses des Plenums des BVerfG vom 30.04.2003 - 1 PBvU 1/02 - auszugsweise wie folgt ausgeführt:

Das Grundrecht sichert rechtliches Gehör im gerichtlichen Verfahren durch das Verfahrensgrundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG. Rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Urrecht" des Menschen, sondern auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist.

Seine rechtsstaatliche Bedeutung ist auch in dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie im Art. 47 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta anerkannt. Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.

Art. 103 Abs. 1 steht in einem funktionellen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie. Diese sichert den Zugang zum Verfahren, während Art. 103 Abs. 1 GG auf einen angemessenen Ablauf des Verfahrens zielt: Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also *wirklich* gehört werden. Wenn ein Gericht im Verfahren einen Gehörsverstoß begeht, vereitelt es die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung vor Gericht effektiv geltend zu machen.

Vorliegend können die Kläger ihren Anspruch auf Überprüfung der Entscheidungen der uteren Gerichte im Verfahren der einstweiligen Anordnung vor dem Bundesverfassungsgericht nicht mehr durchsetzen, weil durch die nicht angemessene Verfahrensdauer und der nicht dem Wollen der Kläger entsprechenden Terminierung zur Hauptsache, der Zugang zum BVerfG im Verfahren auf einstweilige Anordnung verhindert wurde. Dadurch sind die Kläger erheblich beschwert, weil die Entscheidungen zur einstweiligen Anordnung auf die Hauptsache durchschlägt, obwohl die Entscheidungen zur einstweiligen Anordnung selbst gegen einfaches und höheres Recht verstoßen.